

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.10.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	2 bis 9

Wahlbekanntmachung

1. Am 21. November 2004 findet die Wahl der Migrantenvvertreter/innen im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal ist für die Wahl der Migrantenvvertreter/innen in 31 Stimmbezirke eingeteilt. Der Stimmbezirk sowie die Anschrift des Wahllokals, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 31. Oktober 2004 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann eingesehen werden in den Diensträumen der Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, Rathaus, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal, 4. Etage, Zimmer 493, während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen auszuweisen und deshalb einen Ausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums nach Feststellung ihrer Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Namen der zur Wahl zugelassenen Listenwahlvorschläge bzw. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber und einen Kreis für die Kennzeichnung. Zusätzlich werden bei Listenwahlvorschlägen die Namen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die geheim abzugeben ist. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Listenwahlvorschlag oder welcher Einzelbewerberin bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Nach der Kennzeichnung ist der Stimmzettel zu falten. Anschließend wird am Tisch des Wahlvorstands die Wahlbenachrichtigung abschließend geprüft und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Danach legt der Wähler bzw. die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne.

Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

4. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) keine Kennzeichnung enthält,
 - c) den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Listenwahlvorschläge, Einzelbewerberinnen und -bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Wahlvorschlag gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler bzw. die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Wahlvorschlags hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass bei einem Wahlvorschlag mehrere Kreuze angebracht sind oder ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter dem Namen der Liste oder der Kandidaten bzw. Kandidatinnen gestrichen ist.

5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

„Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.“

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl der Migrantenvetreter/innen im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die kreisfreie Stadt Wuppertal liegt in der Zeit vom 2. November bis zum 5. November 2004 während der Dienststunden

dienstags und mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr

im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, 4. Etage, Zimmer 493, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Wahlberechtigten können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 5. November 2004 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Das Wählerverzeichnis ist nach dem Stand vom 17. Oktober 2004 aufgestellt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. Oktober 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerberin,

Frau Dorothea Glauner,

hat ihr Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Christopher Diel,
geb. 1984 in Wuppertal,
wohnhafT Talsperrenstr. 89e, 42369 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerber,

Herr Jürgen Heinemann,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird die unter der lfd. Nr. 9 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerber,

Herr Karlheinz Raufeisen,
geb. 1942 in Wuppertal,
wohnhaft Blombachstr. 9, 42369 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg gewählte Bewerber,

Johannes Huhn,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 13 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Ersatzbewerber,

Herr Klaus Frische,
geb. 1951 in Wuppertal,
wohnhaft Spieckern 5, 42399 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge einer Bezirksvertreterin

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerberin,

Frau Christa Stuhlreiter,

hat ihr Mandat nicht angenommen. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 5 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin,

Frau Ingrid Rode,
geb. 1948 in Wuppertal,
wohnhaft Heidter Str. 81, 42369 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerber,

Herr Klaus-Dieter Einfalt,

hat sein Mandat nicht angenommen. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 8 des Listenwahlvorschlages der CDU benannte Bewerberin,

Frau Gisela Hecht,
geb. 1943 in Wuppertal,
wohnhaft Kurfürstenstr. 47, 42369 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Oktober 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
i.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor